



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit**

### **Standort Justizvollzugsschule**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

In der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 5. Oktober 2022 erklärte der zuständige Abteilungsleiter des Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein, dass die Landesregierung im Rahmen der Standortauswahl für die Schleswig-Holsteinische Justizvollzugsschule neben dem aktuellen Standort in Boostedt auch den Standort Hindenburg-Kaserne in Neumünster in Erwägung zieht

1. Werden die in Betracht kommenden Standorte in Boostedt und in der Hindenburg-Kaserne in Neumünster von der Landesregierung auf deren Eignung für eine dauerhafte Unterbringung der Justizvollzugsschule hin untersucht?

Wenn ja,

- a) welche Kriterien werden im Rahmen dieser Untersuchung überprüft?  
(Bitte einzeln auflisten)
- b) Welches sind die maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Auswahl zugunsten eines der beiden in Betracht kommenden Standorte?

- c) Wie gewichtet die Landesregierung die jeweiligen Kriterien bei ihrer Standortentscheidung?
- d) Welcher Zeitplan ist für die Prüfung vorgesehen und wann wird das Ergebnis der Untersuchung vorliegen?

Antwort:

Nach den Ergebnissen der Objektrecherche zur Standortsuche für die Justizvollzugsschule im Jahr 2019 ist eine Machbarkeitsstudie gemäß K 21 HBBau beauftragt, die sich an den Raumbedarfen der Justizvollzugsschule und der Jugendarrestanstalt orientiert. Diese Machbarkeitsstudie bezieht sich auf das Gelände Rantzau-Kaserne.

Zu a)

Mit der Machbarkeitsstudie soll geprüft werden, ob sich die Bedarfe für den Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein decken lassen. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass es für die Justizvollzugsschule neben dem Unterrichts- und Fortbildungsbedarfen auch Übernachtungsmöglichkeiten bestehen müssen. Für die Veränderung im Vollzug des Jugendarrestes soll perspektivisch die Unterbringung von 15 Arrestantinnen und Arrestanten möglich sein. Dies würde die im Gesetzgebungsverfahren geforderte Trennung von anderen Vollzugsformen weiterhin ermöglichen. Die Nutzungsmöglichkeiten einer Sporthalle für Unterrichts- und Ausbildungszwecke als auch für pädagogische Maßnahmen ist für die Standortfrage ebenfalls zwingende Voraussetzung für die Standortfrage. Gleichzeitig soll mit dem Bau einer Raumschießanlage den Bedarfen der Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Justizvollzugs Rechnung getragen werden.

Zu b)

Eine Beantwortung ist noch nicht möglich, da bislang weder Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vorliegen, noch eine Prüfung, ob die Bedarfe in der Hindenburg-Kaserne gedeckt werden können, stattgefunden hat.

Zu c)

Siehe b)

Zu d)

Es ist zurzeit nicht bekannt, wann die Machbarkeitsstudie fertiggestellt sein könnte.

2. Werden von der Landesregierung für die Standortentscheidung noch weitere Kriterien berücksichtigt, die sich nicht unmittelbar auf die Eignung der jeweiligen Liegenschaften beziehen? Wenn ja, welche Kriterien sind das und wie werden diese von der Landesregierung in dem Entscheidungsprozess gewichtet?

Antwort:

Kann derzeit noch nicht beantwortet werden, da die Prüfergebnisse noch fehlen.

3. Sind für die Gewichtung der einzelnen Kriterien noch Informationen erforderlich, die der Landesregierung noch nicht vorliegen? Wenn ja, wann werden diese Informationen verfügbar sein?

Antwort:

Frühestens mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie wird prüfbar, ob noch ergänzende Punkte berücksichtigt werden müssen.

4. Wann soll die Entscheidung über den dauerhaften Standort der Justizvollzugsschule getroffen werden?

Antwort:

Die Entscheidung wird getroffen, wenn die notwendigen Prüfergebnisse unter Einbindung der zuständigen Behörden und Beteiligten für eine solche Entscheidung vorliegen.